

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MTM – Mess- und Stromversorgungstechnik e.U.
(nachfolgend kurz MTM)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und für die Erbringung von Leistungen mit folgender Rangordnung:
- a) Vereinbarungen des konkreten Geschäftsfalles (Angebot, Auftragsbestätigung)
 - b) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c) Die Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs
- 1.2 Bei Geschäften zwischen der MTM und Verbrauchern im Sinne des §1 Abs.1 Zi 2 des Konsumentenschutzgesetzes sind die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes vorrangig anzuwenden.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote von MTM gelten freibleibend, wenn nicht anders vereinbart.
- 2.2 Die in Prospekten und dgl. enthaltenen techn. Angaben sind nur dann maßgeblich, wenn im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von MTM ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der MTM weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückgefordert werden. Grundsätzlich sind diese Unterlagen nach einer anderweitigen Vergabe des Projektes an MTM zurückzugeben oder zu vernichten. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Projektunterlagen, welche durch einen Planungsauftrag gegen Entgelt angefertigt werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen wenn MTM nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat oder eine Leistung erbringt.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und des beiderseitigen Einverständnisses.
- 3.3 Im Falle eines Stornos ist MTM berechtigt eine 20%ige Stornogebühr bzw. bei nachweislich größerem getätigten Aufwand die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders festgelegt als verpackt ab Lager MTM exkl. Verladung, Transport und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.3 Werden vom Käufer Rahmenaufträge innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann MTM entweder auf die Erfüllung des gesamten Rahmenauftrages oder auf Nachverrechnung eines höheren Preises für die bereits gelieferte Ware bestehen.
- 4.4 Für die Erstellung von Reparaturangeboten sind die bei MTM entstandenen Kosten vom Besteller zu vergüten, falls es zu keinem Reparatur- oder Neulieferungsauftrag kommt.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die von MTM angegebene Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich und wird so angesetzt, wie sie voraussichtlich eingehalten werden kann. Die Einhaltung setzt voraus, daß MTM rechtzeitig in den Besitz aller kaufmännischen und technischen Anforderungen sowie der erforderlichen Unterlagen seitens des Bestellers gelangt, welche für die ununterbrochene und reibungslose Durchführung der Lieferung nötig sind.

6. Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt nach dem Ermessen von MTM soferne der Auftraggeber in der Bestellung keine besonderen Weisungen gegeben hat. Der Versand wird auch bei der Vereinbarung „frachtfrei“ auf Gefahr des Auftraggebers vorgenommen.
- 6.2 Wenn der Besteller in Annahmeverzug bzw. im Zahlungsverzug aus anderen Geschäftsfällen ist, so ist MTM berechtigt, monatlich 5% des Auftragswertes für Lagerhaltung und Versicherungskosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus lagert die Ware auf Gefahr des Auftraggebers.
- 6.3 Beschädigungen und/oder Mängel sind sofort schriftlich an den Frachtführer und an die MTM zu melden. Transportschäden oder Mängel, die auch nur eine teilweise Verwendung der Lieferung nicht verhindern und nachgebessert werden können, berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme der Lieferung.
- 6.4 Nimmt der Auftraggeber die vertragsmäßig bestellte Ware am vertraglich vereinbarten Ort nicht an so kann MTM entweder Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

7. Erfüllungs- und Gefahrenübergang

- 7.1 Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Lager MTM bzw. ab Lager des Herstellers (bei Direktlieferungen) auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch MTM durchgeführt oder organisiert wird.
- 7.2 Bei verzögerter Auslieferung der Ware, deren Umstände zu Lasten des Käufers gehen, geht die Gefahr mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart und besteht MTM auf die Vertragserfüllung (auch Rahmenaufträge), so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung seitens des Verkäufers abhängigen Fristen (Zahlungsziel) beginnen mit diesem Zeitpunkt zu laufen.

8. Zahlung

- 8.1 Sofern keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- 8.2 Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen an MTM (z.B. Gewährleistungsansprüche) aufzurechnen oder deswegen Zahlungen zurückzuhalten.

- 8.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem MTM über diese Verfügungen kann.
- 8.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug so kann MTM die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Erfüllung der ausständigen Zahlung (Leistung) zurückhalten (Liefersperre). Weiters kann MTM die gesamten offenen Zahlungen fällig stellen und (Terminverlust) und ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2%-Punkten über den üblichen Bankzinssatz für Kontokorrentkredite zuzüglich ges. Umsatzsteuer verrechnen.
- 8.6 Für sämtliche Forderungen besteht Zessionsverbot an Dritte.
- 8.7 Vereinbarte Sonderpreise oder Boni stehen nur unter der Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung zu. Auch wenn über den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, verfallen alle Rabatte und Sonderpreise und der Käufer schuldet den vollen Listenpreis.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Waren verbleiben Eigentum der MTM bis sämtliche Ansprüche des Lieferanten erfüllt sind.
- 9.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch beim Scheck/Wechselverfahren bis zum Ablauf der gesetzlichen Haftungsstermine voll aufrechterhalten.
- 9.3 Im Falle der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache oder zu einem Gewerk bleibt MTM in jedem Zustand der Verarbeitung Eigentümer. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht der MTM gehörenden Sache erwirbt die MTM Miteigentum an der neuen Sache.
- 9.4 Der Käufer tritt mit der Übernahme der Ware seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die MTM ab und ermächtigt MTM zur Einziehung.
- 9.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht vollständig bezahlter Ware ist untersagt und von vornherein rechtsungültig.
- 9.6 Sämtliche mit der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes und der Rücknahme der Waren verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Schadenersatzansprüche des Käufers aus diesen Maßnahmen gegenüber MTM sind ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang gem. Pkt. 7.
- 10.2 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der MTM bleibt es frei zu entscheiden ob der Mangel nachgebessert oder die Ware ausgetauscht wird.
- 10.3 Alle mit der Nachbesserung verbundenen zusätzlichen Kosten (z.B. Demontage und Wiedermontagearbeiten, Hebevorrichtungen etc.) gehen zu Lasten des Käufers.
- 10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus ungenügender Montage, falschem Einsatz, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse oder Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung und Überlastung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung, Verwendung von ungeeigneten Betriebsmaterialien, falscher Zwischenlagerung etc. entstehen. Dies gilt ebenso für Mängel, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind bzw. für Schäden die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladung, Überspannungen, chemische und mechanische Einflüsse (auch Einfluß durch Wasser), Weiters unterliegen Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen nicht der Gewährleistung (z.B. Lüfter, Akkumulatoren, Sicherungen, Filter etc.)
- 10.5 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der MTM der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen bzw. eine nicht ausdrücklich ermächtigte Inbetriebnahme durchgeführt hat.
- 10.6 Rechnungen für Ausbesserungsarbeiten werden nicht anerkannt, wenn diese Arbeiten ohne ausdrückliche Genehmigung seitens der MTM durchgeführt wurden.

11. Haftung und Gerichtsstand

- 11.1 MTM haftet im Rahmen des PHG nur für Schäden, welche durch Geräte bei ordnungsgemäßer Verwendung der gelieferten Geräte entstehen (dazu gehören auch die vorschriftsmäßige Installation nach gerätespezifischen und den geltenden einschlägigen Installationsvorschriften der ÖVE), nicht jedoch für Folgeschäden oder Vermögensschäden durch Ausfall oder Versagen der Geräteeigenschaften. Ausgeschlossen sind auch Schäden durch nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlusten und aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 11.2 Zum Schutz gegen Gefahren durch elektrische Energie weisen wir darauf hin, daß Installationen nur durch befugte Fachleute (konzessionierte Elektrofachleute) im Rahmen der technischen Bestimmungen (insbesondere die Elektrotechnikverordnung nach dem jeweils gültigen Stand) durchgeführt werden dürfen. Die Bedienungsanleitungen und Schutzbestimmungen der Geräte sind zu beachten.
- 11.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Der Gerichtsstand ist Wien.
- 11.4 Eine allfällige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen läßt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.